

(4) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarungen insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzu beziehen sind.

§ 4

Der Preis für kiloweisen Verkauf loser Ware im Einzelhandel beträgt

0,55 DM je kg.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren die Preisordnung Nr. 83 vom 15. Dezember 1947 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalzium-Karbid (PrVOBl. 1948 S. 16), die Preisordnung Nr. 89 vom 9. Januar 1948 betreffend Änderung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Preisordnungen Nr. 63 bis 75 und 77 bis 85 Ziff. 20 (PrVOBl. S. 2), die Preisordnung Nr. 109 vom 19. März 1948 zur Ergänzung der Preisordnung Nr. 83 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Kalzium-Karbid (PrVOBl. S. 77) und alle sonstigen Bestimmungen, die dieser Preisordnung entgegenstehen, ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindus'tr

S e l b m a n n
Minister

Preisordnung Nr. 493.

— Anordnung über die Preise für Vinylchlorid —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Vinylchlorid (Waren-Nr. 42 12 31 00) wird ein Industrieabgabepreis in Höhe von

525,— DM je t

festgesetzt.

(2) Der Industrieabgabepreis ist ein Festpreis und versteht sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung;

(3) Der Industrieabgabepreis versteht sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Der Betriebspreis wird vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 3

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

Preisordnung Nr. 494.

— Anordnung über die Preise für Kunstkautschuk —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Kunstkautschukarten gelten die in der als Anlage beigefügten Preisliste festgesetzten Industrieabgabepreise;

(2) Bei Abgabe von

Plastikator 32 und 32 GF*

Pervinan und Pervinan etwa 80 % in Toluol,
Bunalatex S 3 und Bunalatex SS spezial in verschiedenen Konzentrationen

abgefüllt in Fässern, Ballons, Kannen, Hobbocks oder artverwandten Behältern sind für das Abfüllen, für Wiegen und Verladen dem Abnehmer 50 DM je t zu berechnen.

(3) Die Industrieabgabepreise sind Festpreise und verstehen sich frei Versandstation verladen, ausschließlich Verpackung.

(4) Die Industrieabgabepreise verstehen sich einschließlich einer vom Ministerium der Finanzen bekanntzugebenden Produktionsabgabe. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Schwerindustrie bekanntgegeben.

§ 2

Der Großhandel ist berechtigt, auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1 Abs. 1 einen Handelsaufschlag von 3 % im Streckengeschäft zu berechnen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung verlieren alle entgegenstehenden Preisbewilligungen und sonstigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister